

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Dezember 2008)

Unfallversichert beim Betriebsausflug

Betriebsausflüge stehen im Sommer hoch im Kurs. Bei Sport und Spiel lernen sich die Kollegen außerhalb der gewohnten Arbeitsumgebung kennen. Doch Achtung: Mit sportlicher Betätigung und Spielen steigt die Unfallgefahr. Gut zu wissen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Betriebsausflügen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- Der Betriebsausflug muss vom Unternehmer oder von ihm beauftragten Mitarbeitern geplant und begleitet werden.
- An dem Ausflug dürfen im Wesentlichen nur Angehörige des Unternehmens teilnehmen.
- Die Förderung der Betriebsverbundenheit muss als Zweck des Ausflugs klar erkennbar sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle betriebsausflugsspezifischen Tätigkeiten – wie zum Beispiel Restaurantbesuche, Spiele und sportliche Betätigungen.

Beschäftigte, die den Betriebsausflug nutzen, um private Einkäufe zu erledigen, stehen dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.